

RS Vwgh 1991/5/2 88/13/0033

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.05.1991

Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

- ABGB §6;
- DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 1976/475 §1 Abs1;
- DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 1976/475 §1 Abs3;
- EStG 1972 §17;
- EStG 1972 §4 Abs3;
- UStG 1972 §17 Abs1;
- VwRallg;

Rechtssatz

Verwendet ein Normgeber bei der Formulierung eines Gesetzes oder einer Verordnung wiederholt dasselbe Wort oder dieselbe Wortfolge, so ist davon auszugehen, daß er dem Wort immer denselben Begriffsinhalt beimißt (Hinweis E 18.2.1981, 3753/80, VwSlg 5553 F/1981). Daher ist der in § 1 Abs 1 und § 1 Abs 3 in der V des BMF vom 18. August 1976 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden, 1976/475, verwendete Begriff "vereinnahmte Entgelte" im umsatsteuerrechtlichen Sinn als Nettoumsätze und nicht im einkommensteuerrechtlichen Sinn als Bruttoeinnahmen zu deuten.

Schlagworte

Auslegung Allgemein authentische Interpretation VwRallg3/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988130033.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at